

Ordnung für das Nebenfach Mittelalter-Studien an der Universität Hamburg

Vom 22. Dezember 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. August 2002 die vom Gemeinsamen Ausschuss für die Mittelalter-Studien am 22. Dezember 2001 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für das Nebenfach „Mittelalter-Studien“ an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senates nach § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger des Lehrangebots

(1) Die Mittelalter-Studien werden getragen von den Fachbereichen Evangelische Theologie (01), Rechtswissenschaft (02), Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (07), Philosophie und Geschichtswissenschaft (08), Kulturgeschichte und Kulturkunde (09), Orientalistik (10) und Mathematik (11) sowie dem Fachbereich Pädagogik (Seminar für Geschichtswissenschaft) der Universität der Bundeswehr Hamburg.

(2) Die Fachbereiche wählen die Mitglieder eines Gemeinsamen Ausschusses. Er ist verantwortlich für die Bereitstellung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots sowie für die Bestellung von Studienfachberatern und Prüfern. Insbesondere obliegt es ihm, einen Studienplan gemäß § 49, eine Ordnung analog zu § 48 zu erstellen und sonstige Aufgaben analog zu § 97 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 8 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991, zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbHG a.F.), wahrzunehmen.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss wird zunächst begrenzt auf fünf Jahre.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) vier Professor/innen aus mindestens drei der acht beteiligten Fachbereiche,
- b) zwei Dozenten/Dozentinnen, Wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen oder Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen aus zwei der acht beteiligten Fachbereiche,

c) einem Student/einer Studentin.

Auf die Wahl der Mitglieder zu a) bis c) findet § 86 Absatz 4 Satz 3 HmbHG a.F. Anwendung.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers den/die Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

§ 2

Studienziel und -abschluss

(1) Die Mittelalter-Studien verstehen sich als disziplinenübergreifende „Epochenstudien“ und vermitteln zeitlich auf das Mittelalter bezogene, in den Methoden interdisziplinäre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die eine zusätzliche beruflich befähigende Qualifikation zu den im Hauptfach gewonnenen wissenschaftlichen Kompetenzen darstellen.

(2) Mittelalter-Studien werden als Nebenfach in den Magisterstudiengängen oder als Wahl- oder Nebenfach im Rahmen einer Diplomprüfung abgeschlossen, sofern der für das Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss Mittelalter-Studien als Prüfungsfach zugelassen hat.

(3) Studierenden, die Mittelalter-Studien als zusätzliches Studienangebot wahrnehmen und keine Abschlussprüfung ablegen, kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt werden. Werden die Mittelalter-Studien mit einer Prüfung abgeschlossen, dürfen die Prüfungsgebiete nicht mit denen anderer Prüfungsfächer übereinstimmen.

§ 3

Aufbau, Struktur und Umfang der Mittelalter-Studien

(1) Zu den Mittelalter-Studien gehören folgende Lehrgebiete:

1. als Schwerpunktgebiete die mediävistischen Lehrgebiete der Fächer:
 - a) Deutsche Sprache und Literatur,
 - b) Geschichte,
 - c) Kunstgeschichte,
2. als Zusatzgebiete die mediävistischen Lehrgebiete der Fächer:
 - a) Anglistik,
 - b) Byzantinistik,
 - c) Geschichte der Naturwissenschaften,
 - d) Geschichte und Kultur des Vorderen Orients,
 - e) Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - f) Lateinische Philologie,
 - g) Mittelalterarchäologie bzw. Vor- und Frühgeschichte,

- h) Musikwissenschaft,
- i) Philosophie,
- j) Romanistik,
- k) Vergleichende Rechtsgeschichte,
- l) sowie die nicht gewählten Schwerpunktgebiete.

Die Einbeziehung weiterer Fächer ist geplant.

Das Studium umfasst einen Pflichtteil aus den gewählten Lehrgebieten, gegebenenfalls den Erwerb einer mittelalterlichen Sprache und darüber hinaus ein nicht-obligatorisches Zusatzangebot aus den gewählten Lehrgebieten. Die/der Studierende wählt individuell vor Beginn des Studiums ein Schwerpunktgebiet und zwei Zusatzgebiete aus. Eine Änderung der Wahl ist möglich. Sofern sie/er ein in § 3 Absatz 1 aufgeführtes Lehrgebiet bereits im Haupt- oder Nebenfach studiert, kann es im Studiengang Mittelalter-Studien nicht mehr belegt werden.

(2) Das Studium unterteilt sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst insgesamt mindestens 14 SWS und besteht aus Vorlesungen, seminaristischen Lehrveranstaltungen einführenden Charakters (Kategorie A) und gegebenenfalls dem Erwerb der lateinischen sowie einer weiteren mittelalterlichen Sprache (vergleiche Absatz 3).

Im Gegensatz zu den stärker auf Einführung in die fachspezifischen Methoden und exemplarische Wissensvermittlung angelegten Veranstaltungen des Grundstudiums bieten die darauf aufbauenden Übungen/Seminare als begleitende Veranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium (Kategorie B) und die weiterführenden Veranstaltungen des Hauptstudiums (Kategorie C) ein vertiefendes Studium einzelner Themen, das die Studierenden in die Lage versetzen soll, sich in den einzelnen Fachgebieten selbständig weitere Wissensgebiete zu erarbeiten. Das Hauptstudium umfasst weitere 12 SWS als Wahlpflichtstunden.

Auf Grund begrenzter Forschungs- und Lehrkapazität können nicht in jedem Semester Lehrveranstaltungen aller Lehrgebiete und Veranstaltungskategorien angeboten werden. In jedem Semester soll jedoch in jedem Lehrgebiet mindestens eine Lehrveranstaltung der drei Kategorien (A,B,C) angeboten werden. Dabei entspricht ein A-Kurs etwa einem Proseminar oder einer entsprechenden Veranstaltung im Grundstudium in den Magisterstudiengängen, ein B-Kurs etwa einer Übung oder einem Seminar für das Grund- und Hauptstudium, ein C-Kurs einem Hauptseminar mit entsprechenden Leistungsnachweisen (Referat und schriftlicher Hausarbeit). In begründeten Fällen können Leistungsnachweise auch in anderen Lehrveranstaltungskategorien (z.B. Vorlesungen) erworben werden. Lehrveranstaltungen, die zeitlich übergreifend sind, können als Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden, wenn die Teilnehmer/innen deutliche Schwerpunkte in bezug auf das Mittelalter setzen.

(3) Alle Studierenden des Studiengangs müssen spätestens zum Abschluss des Grundstudiums das Latein nachweisen. Wird Ältere deutsche Literatur als Schwerpunktgebiet belegt, sind außerdem Kenntnisse einer älteren Sprachstufe des Deutschen durch eine Prüfung oder einen Seminarschein nachzuweisen.

§ 4

Studienfachberatung

Vor Aufnahme des Studiums und nach Abschluss des Grundstudiums werden die Studierenden individuell fachlich beraten. Diese Studienberatung ist obligatorisch und wird von Studienfachberatern des Gemeinsamen Ausschusses angeboten.

In der Studienberatung vor Aufnahme des Studiums beraten der/die Studierende und die Studienfachberater gemeinsam, welche Lehrveranstaltungskategorien in den in § 3 Absatz 1 genannten Schwerpunkt- und Zusatzgebieten besucht werden können.

§ 5

Studieninhalte und Studienaufbau

Die im Rahmen des Studiengangs von den beteiligten Fachbereichen angebotenen Unterrichtsveranstaltungen werden für jedes Semester des Studiengangs besonders festgelegt und im Allgemeinen Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

I. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst mindestens drei Vorlesungen (je eine in den Schwerpunkt- und in den Zusatzgebieten) und drei einführende mittelalterbezogene Lehrveranstaltungen (Kategorie A) in allen drei Lehrgebieten, die der/die Studierende als Schwerpunkt- und Zusatzgebiete gewählt hat (vergleiche § 4), außerdem eine Übung (oder eine vergleichbare Veranstaltung der Kategorie B) in einem der gewählten Schwerpunkt- oder Zusatzgebiete.

II. Hauptstudium

Das Hauptstudium erfolgt in dem vor Studienbeginn festgelegten Schwerpunktgebiet und in einem der beiden gewählten Zusatzgebiete. Zu absolvieren sind insgesamt mindestens drei Vorlesungen, in beiden gewählten Gebieten je ein C-Kurs, außerdem ein B-Kurs im Schwerpunktgebiet.

§ 6

Anmeldung

Die Anmeldung für die Mittelalter-Studien erfolgt bei der obligatorischen Studienfachberatung vor Aufnahme des Studiums.

§ 7

Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Mittelalter-Studien wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung mit der Angabe des Faches und der Lehrveranstaltung, in der die Leistung erbracht wurde, bescheinigt. Die Leistungsanforderungen werden mit der Ankündigung der Veranstaltung angegeben. Soweit für bestimmte Lehrveranstaltungen Anrechnungsmöglichkeiten in anderen Studiengängen bestehen, gelten die dort erworbenen Leistungsnachweise nur für einen Studiengang.

§ 8

Prüfung

Eine Zwischenprüfung findet im Nebenfach nicht statt. Für die Abschlussprüfung gelten die Regelungen für Nebenfachprüfungen im gewählten Schwerpunktgebiet gemäß § 3 Absatz 1.

§ 9

Weiterentwicklung der Studienordnung

Die Weiterentwicklung der Studienordnung obliegt dem Gemeinsamen Ausschuss mit Zustimmung der zuständigen universitären Gremien.

Sollte die fachliche Entwicklung in den einzelnen Lehrgebieten es erfordern, kann auf Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses eine von dieser Studienordnung abweichende Organisation beschlossen werden, wenn diese mit den von der Studienordnung insgesamt vorgegebenen Ausbildungszeiten übereinstimmt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 in Kraft.

Hamburg, den 8. August 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4442